

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2343 –

Herausgabe von Dienstnummern von Bediensteten des Bundesgrenzschutzes

1. Müssen sich Bedienstete des Bundesgrenzschutzes (BGS) gegenüber Bürgerinnen und Bürgern ausweisen?

Uniformierte Angehörige des Bundesgrenzschutzes sind grundsätzlich durch ihre Dienstkleidung erkennbar. Auf Verlangen haben sie sich durch das Zeigen des Dienstausweises auszuweisen. Weiterhin haben sie auf Verlangen mindestens ihre Dienststelle und Dienstausweisnummer anzugeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Überreichens einer Karte mit Namen (freiwillige Angabe), Dienststelle und Dienstausweisnummer.

Dienstnummern werden nicht ausgegeben.

2. Wenn ja,
 - a) wo ist die Herausgabe von Dienstnummern geregelt,
 - b) wie ist der Wortlaut dieser Regelung?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wenn nein, warum ist dies nicht geregelt?

Eine Regelung zu Dienstnummern ist nicht erforderlich, weil sich das beim Bundesgrenzschutz angewendete Verfahren bewährt hat.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Dezember 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

